

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 9. April 1997.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pama verordnet gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986, nachstehende verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung:

§ 1

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

§ 2

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landespolizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986, dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung von Pama vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere durch Hunde und es wird dadurch die landwirtschaftliche Produktion in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 3

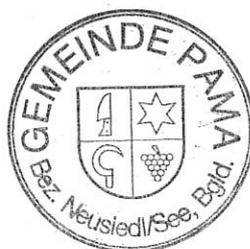
Gemäß § 7 Abs. 3 wird für das gesamte Gemeindegebiet von Pama festgelegt, daß Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind und daß sie darüber hinaus auch einen Maulkorb zu tragen haben. Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nur für Hunde, welche zur Führung von Blinden, zur Jagd oder Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden, nicht. Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodaß die Belästigung vermieden wird.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gem. § 13 Abs. 1 Zif. 6 und Abs. 2 Zif. 1 des Burgenländischen Landespolizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Waldsich Johann

Bgm. Waldsich Johann

Angeschlagen am: 10. APR. 1997 *h*

Abgenommen am: 25. APR. 1997 *h*

Gem. § 82 Bgld. GemO wurde die umseitige Verordnung geprüft.

Neusiedl am See, am 9.12.1997

F.d.R.d.A.
Rietz
Rietz



Der Bezirkshauptmann:
i.V. Dr. Böckör eh.